

RS UVS Kärnten 1997/03/12 KUVS- 352-353/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes "Ich, Erwin A erhebe Einspruch gegen die Straferkenntnis, Zahl: 44.644/96" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at